

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23807 –**

Justizielle Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation

Vorbemerkung der Fragesteller

Internationale Rechtshilfe stellt ein wichtiges Instrument der justiziellen Zusammenarbeit und der Strafverfolgung in Zeiten der Globalisierung dar. Sie basiert in der Regel auf internationalen Übereinkommen. So basiert die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation u. a. auf dem Haager Zustellungsübereinkommen, dem Haager Zivilprozessübereinkommen, dem Europäischen Rechtsauskunftsübereinkommen, dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen, dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sowie dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Grundlage einer effektiven Kooperation ist Vertrauen und Gegenseitigkeit. Das bedeutet konkret, dass Rechtshilfeersuchen den Maßstäben der innerstaatlichen Rechtsordnung entsprechen müssen. Die innerstaatlichen Verfahren des Vertragsstaates müssen rechtsstaatlichen Mindeststandards genügen. Des Weiteren ist es, politisch gesehen, von zentraler Bedeutung, dass Umfang und Dauer der Bearbeitung in den beiden Vertragsstaaten kohärent erfolgen.

In Bezug auf die Kooperation mit der Russischen Föderation wurden im Zuge der Geschehnisse um den russischen Oppositionellen Alexei Nawalny, der laut Presseberichten mit dem in der damaligen Sowjetunion entwickelten Nervengift Nowitschok vergiftet wurde, Zweifel laut, ob Rechtshilfeersuchen der russischen Behörden im diesem Fall positiv beschieden werden können (vgl. etwa <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-tscheljabinsk-politiker-analyse-zu-nawalny-darf-nicht-oeffentlich-werden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200910-99-510744>). Insbesondere stand dabei in Frage, inwieweit sensible Auskünfte über Ermittlungsmethoden deutscher Behörden, etwa der Bundeswehrlabore, auf diesem Wege übermittelt werden dürfen. Aber auch die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe stand zur Diskussion.

1. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden durch die Russische Föderation an die Bundesrepublik Deutschland seit 2010 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen wurden seit 2010 folgende Rechtshilfeersuchen nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ), dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (HZPÜ) und dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 (RAuskÜbk) durch die Russische Föderation an die Bundesrepublik Deutschland gestellt:

Jahr	HZÜ	HZPÜ	RAuskÜbk
2010	199	25	0
2011	210	22	1
2012	225	14	0
2013	158	14	2
2014	137	59	1
2015	187	19	1
2016	185	17	0
2017	176	12	1
2018	146	14	0
2019	119	18	1

2. Wie viele Rechtshilfeersuchen in Strafsachen wurden durch die Russische Föderation an die Bundesrepublik Deutschland seit 2010 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Zur Gesamtanzahl der unterschiedlichen Ersuchen auf dem Gebiet der Internationalen Strafrechtshilfe führt die Bundesregierung keine Statistik.

Auslieferungs- und Vollstreckungshilfe:

Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen werden in der vom Bundesamt für Justiz jährlich geführten Auslieferungsstatistik erfasst. Sie gibt Aufschluss über die Zahl und den Inhalt der hier eingegangenen und ausgegangenen Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Vollstreckungshilfe bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, über die Art ihrer Erledigung, über Zahl, Staatsangehörigkeit, Geschlecht der Verfolgten, über die den Ersuchen zugrundeliegenden Deliktgruppen und über die beteiligten Staaten. Die Statistik umfasst die Ersuchen des Kalenderjahres, soweit zum genannten Stichtag erfassbar.

Die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2018 sind den unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html einsehbaren Auslieferungsstatistiken entnommen.

Die Auslieferungsstatistik für 2019 ist noch nicht abgeschlossen. Daten für 2019 und 2020 wurden mittels elektronischem Aktenerfassungssystem erhoben.

Sonstige Rechthilfe:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21318 wird verwiesen.

- a) Wie viele davon betrafen Auslieferungen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21318 wird verwiesen.

- b) Wie viele davon betrafen Vollstreckungshilfe?

2010: Neueingänge 0
2011: Neueingänge 4
2012: Neueingänge 0
2013: Neueingänge 2
2014: Neueingänge 3
2015: Neueingänge 1
2016: Neueingänge 1
2017: Neueingänge 1
2018: Neueingänge 0
2019: Neueingänge 0
2020: Neueingänge 0.

- c) Wie viele davon betrafen die Beschaffung und Herausgabe von Beweismitteln bzw. die Befragung von Zeugen?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

3. Erfolgt die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen direkt an die deutschen Behörden oder auf diplomatischem Wege?

Seit dem 1. Januar 2020 finden die Regelungen des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen Anwendung. Die Russische Föderation hat unter anderem eine Erklärung abgegeben, wonach ab dem 1. Januar 2020 mehrere Behörden sowie das Verfassungsgericht der Russischen Föderation zuständig sind, Rechtshilfeersuchen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Zuständigkeit zu stellen und zu übermitteln. In der Praxis wird ein Großteil der Ersuchen von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Abhängig von den Zuständigkeiten nach russischem Recht übermitteln aber auch das Justizministerium der Russischen Föderation (z. B. im Fall von Zustellungersuchen) und gelegentlich das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das Bundesamt für Justiz.

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit der zuständigen Stellen in Deutschland für diese Rechtshilfeersuchen
- a) in Strafsachen und
- b) in sonstigen Fällen?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

5. Wie viele dieser Rechtshilfeersuchen wurden positiv beschieden
 - a) in Strafsachen und
 - b) in sonstigen Fällen?

Die Fragen 5a und 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

6. Wie viele der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen durch die Russische Föderation scheiterten am Ordre-public-Vorbehalt gemäß § 30 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

7. Inwieweit leistet Deutschland Rechtshilfe, auch dann, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die nach deutscher Auffassung vorwiegend politischen Charakter hat?
8. Werden Rechtshilfeersuchen, die politisch motiviert sind, von anderen Rechtshilfeersuchen unterschieden, und wenn ja, wie wird dies sichergestellt?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall, ob die Leistung von Rechtshilfe dem ordre public widersprechen würde oder sich auf eine politische Handlung bezieht. In bilateralen und multilateralen Übereinkommen, wie etwa dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen oder Europäischen Auslieferungsübereinkommen, finden sich entsprechende Regelungen, auf deren Grundlage die Leistung von Rechtshilfe abzulehnen ist oder zumindest abgelehnt werden kann. § 73 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) normiert die „Grenzen der Rechtshilfe“, wonach die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde.

9. Wird Rechtshilfe dann nicht oder nur in begrenztem Umfang geleistet, wenn ihr Inhalt Rückschlüsse auf sensible Ermittlungsmethoden, etwa der Methoden zur Identifizierung militärischer Giftstoffe durch Bundeswehrlabore, zulässt, und wenn ja, wie wird dies sichergestellt?

Soweit jedenfalls ein Ressort, das nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen entscheidet, Bedenken gegen die Bewilligung eines solchen Ersuchens erhebt, wird dieses von der Bundesregierung abgelehnt. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird Bezug genommen. Zu den wesentlichen deutschen Interessen zählt auch der Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen.

10. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden durch die Bundesrepublik Deutschland an die Russische Föderation seit 2010 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2010 wurden im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen folgende Rechtshilfeersuchen nach dem Haager Übereinkommen vom 15. No-

vember 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ) und dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (HZPÜ) durch die Bundesrepublik Deutschland an die Russische Föderation gestellt:

Jahr	HZÜ	HZPÜ
2010	442	24
2011	476	29
2012	445	18
2013	431	40
2014	436	34
2015	414	24
2016	392	21
2017	395	23
2018	354	24
2019	395	14

Statistische Angaben zu den ausgehenden Rechtsauskunftersuchen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht in die Russische Föderation liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Wie viele Rechtshilfeersuchen in Strafsachen wurden durch die Bundesrepublik Deutschland an die Russische Föderation seit 2010 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

- a) Wie viele davon betrafen Auslieferungen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21318 wird verwiesen.

- b) Wie viele davon betrafen Vollstreckungshilfe?

2010: Neueingänge 0

2011: Neueingänge 0

2012: Neueingänge 1

2013: Neueingänge 1

2014: Neueingänge 1

2015: Neueingänge 1

2016: Neueingänge 0

2017: Neueingänge 0

2018: Neueingänge 0

2019: Neueingänge 0

2020: Neueingänge 0

- c) Wie viele davon betrafen die Beschaffung und Herausgabe von Beweismitteln bzw. die Befragung von Zeugen?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

12. Erfolgt die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen direkt an die russischen Behörden oder auf diplomatischem Wege?

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe sendet das Bundesamt für Justiz an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation oder – abhängig vom Gegenstand des Ersuchens – an das Justizministerium der Russischen Föderation.

13. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit der zuständigen Stellen in Russland für diese Rechtshilfeersuchen
- a) in Strafsachen und

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

- b) in sonstigen Fällen?

Im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen wird die Bearbeitungsdauer der zuständigen Stellen im Ausland in den Statistiken der Länder zum Rechtshilfeverkehr nicht erfasst. Es liegen daher keine statistischen Daten vor. In der Regel ist jedoch mit einer längeren Bearbeitungsdauer für Zustellungs- und Beweisaufnahmeersuchen im Rahmen der Haager Übereinkommen zu rechnen. Bei der Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen durch russische Stellen kann nach allgemeinen Erfahrungswerten von einer Erledigungsdauer von ca. zwölf Monaten ausgegangen werden.

14. Wie viele dieser Rechtshilfeersuchen wurden positiv beschieden
- a) in Strafsachen und
- b) in sonstigen Fällen?

Die Fragen 14a und 14b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

15. Wie viele der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an die Russische Föderation scheiterten am Ordre-public-Vorbehalt?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

16. Wie wird sichergestellt, dass auf entsprechende Ersuchen eine zeitnahe Antwort erfolgt?

Die russischen Behörden werden zu einem von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Zeitpunkt um Mitteilung des Sachstands gebeten.

